

Dr. Hans-Joachim Förster
CDU-Fraktion

GR 19.5.2011

TOP 6 Plakatierungsrichtlinien der Stadt Schwetzingen

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Verwaltung eine neue Plakatierungsrichtlinie erarbeitet hat, in der Nachfolge auf eine sog. Sondernutzung aus dem Jahre 2002, worin detaillierte Regelungen für Plakatierungen und temporäre Werbungen fehlten und dadurch bisher auch eine allgemeine Verunsicherung herrschte. Entsprechend der deutschen Gründlichkeit ist nun ein umfassendes Kompendium entstanden, an dem aber doch noch punktuell Kritik zu üben ist, worauf ich noch zu sprechen komme.

Ziel der vorliegenden neuen Richtlinien ist, konkrete und detaillierte Vorschriften zu erlassen, um der in der Tat immer weiter ausufernden Plakatschwemme vorzubeugen, die nicht nur störend und ablenkend, vor allen Dingen aber auch höchst unschön anzuschauen ist. Besonders negativ auffallend dabei die wilden Plakatierungen auswärtiger Werber. Bei den neuen Richtlinien ist praktisch an alles gedacht worden. Es ist auch zu begrüßen, dass ortsansässige regelmäßige Werber, wie Theater am Puls, Wollfabrik, Pfitzenmeier, Kaffeehaus und das SMS bei der Erarbeitung der Richtlinien mit einbezogen wurden.

Hier setzt allerdings nun unsere Kritik an: Es wäre durchaus angebracht gewesen, auch einige Vereine mit ein zu beziehen. Dann wären mit Gewissheit einige Formulierungen anders ausgefallen. So aber sind meine Fraktion, insbesondere ich selbst als mitbetroffenes Vereinsvorstandsmitglied, und sicherlich auch weitere Kolleginnen und Kollegen dieses Gremiums, wie z.B. die Vertreter des Musikvereins, nicht einverstanden mit § 4(1) und § 5(2).

In § 4(1) heißt es: ...es darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden. Das ist für etliche Veranstaltungen absolut zu kurz. Ich denke dabei u.a. an Hofball und Prunksitzung der SCG, ADAC-Ball, Konzerte des Musikvereins und der Gesangvereine. Hier muss der Vorlauf der Plakatierung für eine sinnvolle und effektive Werbung auf 4 Wochen verlängert werden, es sei denn diese Vereine werden von vornherein in § 9 eingegliedert, denn schließlich tragen sie ja, wie dort gefordert, auch dazu bei, Schwetzingen als Kulturstandort nachhaltig zu stärken.

Kompromiss: Was das für eine auch eine kreative Lösung

In § 5(2) lautet es: Werbung ist in den einzelnen Stadtteilen nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung einen Bezug zu dem betreffenden Gebiet aufweist. Erklären Sie mir bitte, wie das zu verstehen ist. Und wie steht es dann dabei mit SCG-Hofball und Prunksitzung?

Nun noch ein Hinweis auf § 5(3): Hier sollte expressis verbis auch die Ecke Hockenheimer-Ketscher Landstraße (Moll-Zaun) mit aufgenommen werden.

Meine Damen und Herren, wie sich die neuen Richtlinien in der Praxis auswirken, bleibt abzuwarten. Den Stein der Weisen hat noch keiner gefunden!

Wie gesagt, meine Fraktion begrüßt unter dem Strich die Aufstellung neuer Plakatierungsrichtlinien, stimmt der Verwaltungsvorlage jedoch nur dann zu, wenn die von mir genannten §§ 4(1) und 5(2) geändert bzw. klargestellt werden.